

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Bundratsinitiative zur Bekämpfung des Identitätsdiebstahls

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative zur Bekämpfung des Identitätsdiebstahls zu ergreifen. Ziel dieser Initiative sollte mindestens Folgendes sein:

1. Die Tätigkeit der SCHUFA Holding AG und anderer Unternehmen, deren Geschäftszweck die Ermittlung der Bonität möglicher Vertragspartner ist, muss endlich transparent und nachprüfbar werden. Dazu ist das Handeln dieser Unternehmen an gesetzlich normierte Voraussetzungen zu knüpfen. Mindestinhalt der gesetzlich normierten Voraussetzungen sollte das Erfordernis sein, die Voraussetzungen der Eintragung glaubhaft zu machen, wobei sich die Anforderungen der Glaubhaftmachung an den diesbezüglichen Anforderungen der Zivilprozessordnung zu orientieren haben.
2. Die bislang an die Registrierung, Tätigkeit und Aufsicht der Inkassounternehmen gestellten gesetzlichen Anforderungen sind zu überprüfen. Der Sachkundenachweis ist auf die Personen zu erweitern, die für das registrierte Unternehmen tätig sind. Zugleich sind damit einhergehend die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen zu Gunsten der Verbraucher zu verschärfen, um unberechtigte Inanspruchnahmen zu verhindern. Letztlich muss auch die Aufsicht über die Inkassounternehmen intensiviert und effektiver ausgestaltet werden. Dabei sind die bislang zuständigen Behörden durch entsprechend geeignete Institutionen zu unterstützen oder es hat eine neue Aufgabenzuweisung an anderweitig geeignete Institutionen zu erfolgen.

3. Der Kauf auf Rechnung ist gesetzlich so zu regulieren, dass die diesbezüglichen Unternehmen wenigstens im Rahmen des Erstkontaktes verpflichtet werden, durch geeignete Maßnahmen die Identität des Bestellers und die von ihm angegebenen Daten wie Namen, Geburtsdatum und Anschrift zu überprüfen, um zu verhindern, dass betrügerische Bestellungen vollzogen werden.
4. Zur besseren Durchsetzung der zu schaffenden gesetzlichen (Mindest-) Anforderungen ist eine Anspruchsgrundlage zu schaffen, mit der der Verbraucher die Erstattung derjenigen Kosten verlangen kann, die für die außergerichtliche Abwehr eines Anspruchs entstehen, der trotz Verstoßes gegen die (zur Bekämpfung des Identitätsdiebstahls zu schaffenden) gesetzlichen Anforderungen geltend gemacht oder durchgesetzt wird. Als Anspruchsgegner eines solchen Anspruchs kommt zum einen der vermeintliche Anspruchsinhaber, das Inkassounternehmen und/oder das Unternehmen in Betracht, dessen Zweck die Ermittlung der Bonität möglicher Vertragspartner ist. Die Anforderungen an diesen Erstattungsanspruch sind so auszugestalten, dass er zwingend an einen Verstoß gegen die Schutzvorschriften anknüpft um zu verhindern, dass rechtschaffende Unternehmen zu Unrecht einem vermeintlichen Erstattungsanspruch ausgesetzt werden.

Begründung:

Nach wie vor gibt es Versandwarenhäuser, wie z.B. die Firma Otto GmbH & Co. KG, die Waren auf Rechnung versenden. Erforderlich sind lediglich der Name, eine Adresse sowie das Geburtsdatum, das heute oft frei zugänglich und kaum noch zu schützen ist.

Mit diesen Daten werden sodann Waren an eine Adresse bestellt, wo eine leere Wohnung existiert. Entweder werden die Pakete hier direkt in Empfang genommen oder bei Nachbarn abgegeben. Die Mahnungen der Versandhäuser gehen ebenfalls an diese fiktive Adresse. Schließlich gibt das Versandhaus den Fall an ein Inkassounternehmen ab, das dann zumeist eine EMA macht und die tatsächliche Adresse des vermeintlichen Schuldners ermittelt. Sodann werden sehr offensive Mahnungen in kurzen Zeitabständen an die vermeintlichen Schuldner geschickt. Oft erfolgt auch parallel bereits eine Meldung an die SCHUFA Holding AG, die zwar die Adressabweichung feststellt, hieraus aber nicht ableitet, weitere Informationen einzuholen. Stattdessen kommt es zu einem Eintrag und einer Absenkung des Scores. Erst wenn der Verbraucher einen Handyvertrag oder einen Mietvertrag abschließt, ein Auto leasen oder gar eine Immobilie kaufen will oder schlicht eine Kreditkarte oder einen Dispo-Kredit benötigt, fällt der Schufa-Eintrag auf. Die SCHUFA Holding AG bietet dann offensiv ein kostenpflichtiges Jahresabonnement an, um die gespeicherten eigenen Daten einsehen zu können. Der Anspruch auf kostenlose Auskunft ist für den Verbraucher quasi nicht festzustellen.

Aufgrund des Umstandes, dass in Berlin in den letzten etwa 18 bis 24 Monaten dutzende Mitglieder des Abgeordnetenhauses aller Fraktionen, Senatsmitglieder sowie politische Wahlbeamte in den Bezirken und Bundestagsabgeordnete betroffen waren und sind, ist deutlich geworden, dass allein die Kenntnis des Geburtsdatums sowie des Vor- und Zunamens offensichtlich ausreicht, um mit Inkassoforderungen oder sogar materiell wie formell unzutreffenden Titeln überhäuft zu werden, sowie mit Schufa-Einträgen und deren Folgen konfrontiert zu werden. Eine Situation, vor der sich der Verbraucher auch bei größter Sorgfalt nicht aktiv schützen kann. Polizei und Staatsanwaltschaft sind machtlos. Die Staatsanwaltschaft Berlin

hat eine Vielzahl von Verfahren gerade nach 1,5 Jahren eingestellt, da eine Aufklärung und Auffindung der Täter nicht möglich sei.

Anders als in anderen Fällen hat auch der mündigste Verbraucher keine Chance, sich gegen diese Straftaten zu wehren; er ist weder sorglos mit seinen Daten umgegangen, noch hat er sonst eine Veranlassung gesetzt.

Die Inkassounternehmen verdrehen in der Wahrnehmung der Verbraucher die geltende Darlegungs- und Beweislast. Essentialia negotii zu der behaupteten Forderung werden nicht dargelegt, auch auf Nachfrage nicht. Stattdessen muss sich der Verbraucher verteidigen oder er lässt sich verklagen.

Da eine Kostenerstattungsregelung nicht besteht und die Forderungen in der Regel deutlich unter 1.000,00 EUR liegen, ist auch anwaltliche Vertretung nicht einfach zu finden.

Nachdem eine Anhörung von Vertretern der Firma Otto GmbH & Co. KG, Inkassounternehmen sowie der SCHUFA Holding AG im Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses keinerlei Einsicht der Beteiligten oder gar Bereitschaft zu Veränderungen ergab, ist der Bundesgesetzgeber gefragt, diesem Problem effektive Mittel entgegenzusetzen.

zu 1.

Obwohl die SCHUFA Holding AG lediglich ein privatwirtschaftliches Unternehmen ist, übt sie nahezu unbegrenzte Macht aus, soweit es um den wirtschaftlichen Leumund eines jeden Verbrauchers geht, sei es bei dem Abschluss eines Telefonvertrages oder bei existentiellen Verträgen wie dem Abschluss eines Mietvertrages. Bei einer Vielzahl von langfristig geschlossenen Verträgen wird zunächst die Bonität des Verbrauchers vornehmlich über die SCHUFA Holding AG abgefragt. Dies ist aus Sicht des Vertragsgebers verständlich, da dieser in der Regel das Risiko des wirtschaftlichen Ausfalls des Vertragsnehmers zu tragen hat. Die bestehenden Kontroll- und Einsichtsmöglichkeiten gegenüber der SCHUFA Holding AG haben sich gerade im Bereich des Identitätsdiebstahls jedoch als nicht wirksam erwiesen. Um zu verhindern, dass die Monopolstellung der SCHUFA Holding AG ohne Not und zum Nachteil der Verbraucher ausgebaut wird und die Hürden noch größer werden, unberechtigte Einträge zu verhindern und entfernen zu lassen, sollte das Handeln der SCHUFA Holding AG und aller anderen Unternehmen, deren Geschäftszweck die Ermittlung der Bonität möglicher Vertragspartner ist, an gesetzliche Vorgaben geknüpft werden. Nur so kann tatsächliche Transparenz geschaffen werden. Dies gilt vor allem für die Schaffung von Mindestanforderungen für die Eintragung an sich.

zu 2.

Bislang kommt es häufig vor, dass Inkassounternehmen scheinbar ungeprüft zum Teil unberechtigte Forderungen gegenüber Verbrauchern geltend machen. Zwar hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 einige Verschärfungen bezüglich der Tätigkeit von Inkassounternehmen vorgenommen. Diese scheinen aber bezüglich des Problems des Identitätsdiebstahls nicht wirksam genug, weshalb die Anforderungen an die bestehenden Regelungen auf den Prüfstand gehören. Es genügt nicht, wenn zwar der registrierte Unternehmer über die vorausgesetzte Sachkunde verfügt, nicht aber die Mitarbeiter, die die Forderung ungeprüft geltend machen. Auch gehört dazu eine Verschärfung der Aufsicht über die Inkassounternehmen. Die bislang zuständigen Amtsgerichtspräsidenten, in Berlin der Präsident des Kammergerichts, sind zwar fachlich durchaus geeignet. Jedoch findet

wegen einer Vielzahl von anderweitig wahrzunehmenden Aufgaben eine effektive Aufsicht nicht statt, was zuweilen auch daran liegen kann, dass den Verbrauchern die aufsichtführende Behörde gänzlich unbekannt ist und Beschwerden, und damit anlassbezogene Aufsichtsaufgaben, unterbleiben. Vorstellbar wäre hier, die Aufgaben anderweitig oder in Kooperation mit anderen geeigneten Verbraucherschutzorganisationen auszugestalten und den Zugang hierzu für den Verbraucher zu erleichtern.

zu 3.

Das Angebot eines Unternehmens, seine Waren zum Kauf auf Rechnung (ohne weitere Identitäts- oder Bonitätsprüfung) anzubieten, kann einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten, da nicht mehr alle Händler derartiges anbieten. Zumindest ist der Rechnungskauf bei vielen Anbietern betragsmäßig gedeckelt oder an eine schon länger bestehende Geschäftsbeziehung geknüpft. Zwar tragen die Unternehmen im Fall des Rechnungskaufs beim Ausfall der Forderung regelmäßig auch das wirtschaftliche Risiko. Dieses Risiko wird aber dann auf den Rücken der Kunden abgewälzt, wenn ohne weitere Prüfungsmechanismen bezüglich der Echtheit der Daten die Ware versandt und Verbraucher sodann Gefahr laufen, bei betrügerischen Bestellungen mit unberechtigten Forderungen konfrontiert zu werden. Den wirtschaftlich schwächeren Verbraucher trifft dieses Risiko viel härter und er kann sich, im Gegensatz zum Unternehmen, dagegen auch nicht wehren. Es wäre daher nur folgerichtig, den wirtschaftlich Stärkeren entsprechend zu verpflichten.

zu 4.

Ein gesetzlich normierter Erstattungsanspruch könnte dazu beitragen, die zur Bekämpfung des Identitätsdiebstahls zu normierenden Anforderungen effektiv durchzusetzen und eine Art Selbstverpflichtung zu schaffen. So könnte schon im Ansatz verhindert werden, dass ein Vertrag ohne Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben zustande kommt, sei es, weil die angegebenen Daten oder vermeintliche Ansprüche nicht hinreichend geprüft wurden. Neben dem Schutz der Warendienstleister vor betrügerischen Vertragsabschlüssen dient ein solcher Anspruch aber zu allererst dem Verbraucher, der zumeist ohne eigenes Zutun in die eingangs geschilderte Situation gerät. Es entspricht in einem solchen Fall der Billigkeit, denjenigen, der den betrügerischen Vertragsschluss in der Regel durch das Unterlassen entsprechender Kontrollmechanismen verursacht hat, in die Pflicht zu nehmen und dem unbeteiligten Verbraucher die Kosten zu erstatten, die ihm durch die Abwehr des unberechtigten Anspruchs entstehen. Ein solcher Erstattungsanspruch ist so auszugestalten, dass der redliche Wirtschaftsverkehr nicht aus Sorge vor unberechtigter Geltendmachung eines solchen Erstattungsanspruchs zum Erliegen kommt.

Berlin, 22. Mai 2018

Graf Dregger Rissmann Seibeld Trapp
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU